



Hauptsatzung der Stadt Michelstadt -Bürgersatzung-

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung, beschlossen am 27.02.2024 geändert; die geänderten Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet.

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die ausschließlichen Zuständigkeiten der städtischen Organe nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
 3. Jugend- und Sozialausschuss
 4. Kultur-, Tourismus- und Marktausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben neun Mitglieder.

§ 3
Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt gemäß § 38 HGO 37.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf fünf festgelegt.

§ 4
Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt neun.

§ 5
Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Rehbach, Steinbach, Steinbuch, Stockheim, Vielbrunn, Weiten-Gesäß und Würzburg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Rehbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rehbach.
Der Ortsbezirk Steinbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steinbach.
Der Ortsbezirk Steinbuch umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steinbuch.
Der Ortsbezirk Stockheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stockheim.
Der Ortsbezirk Vielbrunn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vielbrunn.
Der Ortsbezirk Weiten-Gesäß umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weiten-Gesäß.
Der Ortsbezirk Würzburg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Würzburg.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Steinbach, Stockheim und Vielbrunn aus sieben Mitgliedern,

in den Ortsbezirken Rehbach, Steinbuch, Weiten-Gesäß und Würzburg aus fünf Mitgliedern.

§ 6
Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Michelstadt erfolgen – vorbehaltlich Abs. 5 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Michelstadt betriebenen Internetseite www.michelstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils im Odenwälder Echo unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen. Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Odenwälder Echo.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Gültigkeit unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
- (4) Nach Abs. 1 bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Michelstadt, Frankfurter Straße 3. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB wird unter Angabe der Internetseite und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung benennt darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs). Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können.
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. BauGB wird der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet eingestellt; die zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung werden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs.1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Michelstadt, Frankfurter Straße 3 im Stadthaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Bauleitpläne werden mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (8) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 5 und 7 sind mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (9) Die Abs. 5 und 7 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (10) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrungen

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt kann Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, oder als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, Ehrenbezeichnungen verleihen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung erlöschen mit dem Tod des Geehrten.
- (4) Das Nähere regelt die Ehrungsordnung. In ihr wird auch bestimmt, welche Auszeichnungen im Übrigen verliehen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung vom 28.02.2024 trat am 09.03.2024 in Kraft.